

# **Satzung**

## **des gemeinnützigen Vereins**

## **Kulturküche WaDoh e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: Kulturküche WaDoh e.V.
2. Sitz des Vereins ist die VG Haldenwang im Lk Günzburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO.).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist es, Herausforderungen globaler Migrationsbewegungen konstruktiv zu beantworten, sowie deren positive Potentiale wahrzunehmen und wirksam werden zu lassen, durch die Förderung und Pflege friedlicher sozialer Beziehungen und transkultureller Verständigung in einer vielfältiger werdenden, demokratischen Einwanderungsgesellschaft. Hierbei stehen wirtschaftliche Zweck nie im Vordergrund.

1. Ziele sind insbesondere:
  - ❖ öffentliche Räume der Begegnung und des Dialogs zu schaffen über wahrgenommene soziokulturelle und religiöse Grenzen und Verschiedenheiten hinweg.
  - ❖ durch konkrete Begegnungen und Zusammenarbeit im Bereich Kochkultur sowie durch Bildungsarbeit ein reflektiertes Verständnis von „Kultur“ sowie eine tolerante Grundhaltung zu fördern.
  - ❖ das kreative und positive Potential von (Koch)Kultur, Musik und Kunst aus verschiedenen soziokulturellen Kontexten, für dialogische gesellschaftliche Prozesse und zur Schaffung sozialen Vertrauens einzubringen.
  - ❖ insbesondere Geflüchteten und anderen, neu Angekommenen, partizipative und kreative Angebote zu machen, die sie dabei unterstützen, Leben in Deutschland und insbesondere in der Region Schwaben, gut gestalten zu können; dabei ebenso ein gleichberechtigtes voneinander und miteinander Lernen zu ermöglichen und zu fördern.
  - ❖ beizutragen lokale, ortsnahe Projekte miteinander sowie mit globalen Projekten mit ähnlichen Zielen zu vernetzen.

2. Das entspricht den Zwecken eines allgemeinnützigen Vereins nach § 52 AO, insbesondere:
  - Förderung von Kunst und Kultur. (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte. (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
  - Förderung Internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Förderung von transkultureller Begegnung, interreligiösem Dialog und Austausch durch konkrete gemeinsame Aktionen im Bereich Koch- und Esskultur
  - Austausch von Informationen zu Herkunft, Kultur, Traditionen, Herstellung, Verwendungs- und Wirkungsweise verschiedener Lebensmittel und Gerichte.
  - Beratung und Unterstützung für und von geflüchteten Menschen zu Ernährung und Gesundheit, ebenso wie Austausch und Auseinandersetzung mit Aspekten von Natur- und Klimaschutz, die mit Essen und Ernährung zusammenhängen.
  - Wirkung im öffentlichen Raum durch Präsenz auf Märkten, Festivals, Messen etc. sowie durch
  - kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge, Gesprächskreise, Workshops etc. die sich einer offenen, toleranten und reflektierten Diskurskultur sowie den Grund- und Menschenrechten verpflichtet wissen.
  - Zusammenarbeit und Kooperation mit Akteuren im Bildungsbereich wie bspw. Koch-, Musik-, Trommelkurse an Volkshochschulen u.a. Einrichtungen mit ähnlichen Zielsetzungen.
  - Zusammenarbeit und Kooperation mit Akteuren im Bereich Migrationsberatung und Asylhilfe; Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Verbänden und Institutionen, die gleichgerichtete Ziele haben; Koordination und Zusammenarbeit mit Lehre und Bildung, insbesondere der Schulen, Ausbildungsbetriebe und Praktika; Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation und die Rechte von geflüchteten Menschen; Eintreten für das Grundrecht auf Menschenwürde und Asyl.
  - Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer Aufgaben als der genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und sie mit den allgemeinen Zielen und Werten des Vereins übereinstimmen.
4. Der Verein steht christlichen Grundhaltungen der Nächstenliebe und caritativer, diakonischer Tätigkeit nahe, erfüllt seine Zwecke dabei zugleich im Zeichen der Toleranz, auf der Grundlage weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Neutralität und in Wahrnehmung bürgerschaftlicher Verantwortung für das Gemeinwesen.

5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Gründungsjahr ist das Jahr 2022.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, sofern sie den Zweck des Vereins sowie die Achtung der Menschenwürde, Gleichberechtigung, Dialogbereitschaft und Gewaltlosigkeit befürworten.
2. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragstellenden die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Stellt der Verein Mitarbeiter\*innen an und sind diese zugleich Mitglieder des Vereins, ruht ihre Mitgliedschaft während des Arbeitsverhältnisses.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ausschluss aus wichtigem Grund: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt. Insbesondere rassistische, sexistische u.a. Formen von Beleidigung und Diskriminierung, menschenverachtende Haltungen, Reden oder Handlungen stellen Ausschlussgründe dar. Des Weiteren können Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen sind, ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus dem Verein findet durch Beschluss des Vorstandes (in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Ausschusses, so ein solcher gebildet ist) durch schriftliche Mitteilung statt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Monaten Berufung beim Ausschuss oder bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. In der Zwischenzeit ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**,
2. der **Vorstand**,
3. Vorstand und Mitgliederversammlung können bei Bedarf einen **Ausschuss** im Sinne eines erweiterten Vorstands bilden.

### § 8a Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich in Textform schriftlich/per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail gerichtet ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zuvor schriftlich oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter\*in aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung
  - Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber\*innen um die Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 3),
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 6 Absatz 3),
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 Teilnehmenden beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen oder per geeigneten digitalen Mitteln zugeschaltet werden und mit abstimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer\*in, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der/die Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 8b Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand mit mindestens einer/m Vorsitzenden. Der Vorstand setzt sich aus 3 – 5 Mitgliedern zusammen: Vorsitzende\*r, Schriftführer\*in, Kassenwart\*in und Beisitzende.
2. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzende\*r, Kassenwart\*in und Schriftführer\*in sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind Vorsitzende\*r und Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in einem geeigneten online Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins, übertragen sind. Er hat ansonsten folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden
10. Der Vorstand kann hauptamtlich eingesetzt werden und eine angemessene Vergütung erhalten, die durch die Mitgliederversammlung geregelt wird; dabei kann ein Vorstandsmitglied, mehrere oder alle Vorstände hauptamtlich tätig sein.
11. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine\*n Geschäftsführer\*in anstellen.
12. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

## **§ 8c Der Ausschuss**

1. Über die Bildung eines Ausschusses im Sinne eines erweiterten Vorstands entscheiden Vorstand und Mitgliederversammlung gemeinsam. Der Ausschuss besteht aus Vorstandsmitgliedern und aus 2 – 7 weiteren gewählten oder ernannten Ausschussmitgliedern.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und ggf. des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geb. Datum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an diesen weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Der Verein wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 a Absatz 7 festgelegten Beschlussfähigkeit aufgelöst.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte in der Asyl- und Integrationshilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.
4. Beschlüsse über die Änderung der Nr. 3 dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

07.01.2022 in der Gründungsversammlung einstimmig angenommen.



Jürgen Söll  
(Schriftführer)